

Wissenschaftliche Kontroverse bewertet

Jod-Gegnerin sieht sich in einem Zeitschriftenbeitrag diffamiert

Unter der Überschrift „Um Kropf und Kragen“ berichtet eine Zeitschrift über den Jod-Konsum der Deutschen, über die möglichen Folgen von Jodmangel bzw. Jodüberdosierung. Sie erwähnt eingangs eine Wissenschaftlerin, Journalistin und Sachbuchautorin, die vor den gesundheitsschädlichen Folgen einer Überdosierung warne. Wenn sie über Jod rede, schreibt der Autor, klinge es, als würden die Deutschen von einer unheimlichen Substanz vergiftet. Ob Jodakne oder Jodallergie, Tuberkulose oder gar Krebs: Die Liste der Leiden sei lang, die das Spurenelement ihrer Ansicht nach verursache. So ziehe die Aktivistin mit ihren Vorträgen durch Deutschland und warne, wie andere selbst ernannte Jod-Experten, vor schlimmsten Auswirkungen des vermeintlichen Gifts. Der Autor des Beitrags gibt in den folgenden Passagen die Auffassung renommierter Hormonexperten wieder, die genau umgekehrter Meinung seien. Auf solcherart wissenschaftliche Beweise lege die eingangs erwähnte Referentin hingegen wenig Wert. Ihre Vorträge seien reich an seltsamen Hypothesen: Die von ihr so oft angeführten Erkrankungen „Jodallergie“ und „Jodakne“ als Folge von jodiertem Speisesalz etwa gebe es nicht. Die Veröffentlichung löst zwei Beschwerden beim Deutschen Presserat aus. Die betroffene Publizistin ist der Ansicht, dass über sie und ihre Arbeit als Wissenschaftlerin und Journalistin in herabwürdigender und unwahrer Weise berichtet werde. Die Behauptung, dass sie auf wissenschaftliche Beweise keinen Wert lege und sie seltsame Hypothesen verbreite, sei falsch und diffamierend. Der Autor verstoße gegen die Sorgfaltspflicht und habe ihre wissenschaftlichen Darlegungen offensichtlich bewusst nicht zur Kenntnis genommen. Eine Leserin der Zeitschrift sieht die Menschenwürde der Wissenschaftlerin verletzt. Diese belegte ihre Behauptungen sehr wohl genau an wissenschaftlichen Studien. Die Zeitschrift diffamiere zum wiederholten Male Patienten und Gruppen, die einer von der Pharmaindustrie empfohlenen Therapie kritisch gegenüberstehen. (2004)

Die Beschwerdekammer 1 des Presserats kommt zu dem Ergebnis, dass die Zeitschrift weder gegen Ziffer 2 noch gegen Ziffer 9 des Pressekodex verstoßen hat und beide Beschwerden als unbegründet zurückzuweisen sind. Nach Meinung der Kammer handelt es sich bei dem Beitrag um eine sachliche Berichterstattung über die Diskussion von Jod-Gegnern und Jod-Befürwortern. In diesem Zusammenhang muss es der Redaktion erlaubt sein, die Ergebnisse ihrer Recherche auch zu bewerten. Die Behauptung, auf solche Art wissenschaftliche Beweise lege die Publizistin hingegen wenig Wert, ist eine zulässige Meinungsäußerung. Der Autor hat recherchiert und ist dabei zu dem Schluss gelangt, dass die wissenschaftlichen

Erkenntnisse der Jod-Befürworter offensichtlich besser untermauert sind als die Ergebnisse der Beschwerdeführerin. Dies kann er seinen Lesern auch so mitteilen. Damit verstößt er weder gegen die journalistische Sorgfaltspflicht, noch verletzt er die Ehre der betroffenen Publizistin. (BK1-119/120/04)

Aktenzeichen:BK1-119/120/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet